

Satzung des Fördervereins der Schwimm-Gemeinschaft Neukölln - Berlin

§ 1

Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

„Förderverein der Schwimm-Gemeinschaft Neukölln - Berlin“.

2. Sitz des Vereins ist:

**Sportbad Britz
Kleiberweg 3
12359 Berlin**

3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziel sowie Grundsätze

1. Die ideelle und finanzielle Förderung der Schwimm-Gemeinschaft Neukölln Berlin e. V., des weiteren verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung von 1977 (AO) und zwar durch die Förderung des Schwimmsports in allen seinen Varianten wie den Leistungs-, Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport und durch die Förderung anderer allgemein als gemeinnützig im Sinne der AO anerkannten Sportarten.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für Ausgaben verwendet werden, die den in der Satzung festgelegten Zwecken dienen.

3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigung und/oder Vergütung begünstigt werden.
4. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt Angehörigen aller Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
5. Der Verein führt zur Erreichung seiner Zwecke Werbe-, Informations- und Lehrveranstaltungen sowie Trainingslager jeglicher Art zur Verbesserung der Aus- und Fortbildung von Schwimmen durch. Er ermöglicht die Teilnahme an Lehrgängen zur Rettung Ertrinkender, die Aus- und Fortbildung von Trainern, Fachwarten sowie Kampf- und Schiedsrichtern, ist tätig auf dem Gebiet der Jugendpflege und arbeitet zusammen mit den staatlichen Stellen für die Aktion Jugend gegen Gewalt.
6. Die Mitgliedschaft in weiteren gemeinnützigen Vereinen und Verbänden kann angestrebt werden, wenn es den Zielen des Vereins dient.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein.
2. Natürliche Personen können ohne Altersbeschränkungen Mitglieder des Vereins werden, zum aktiven oder passiven Wahlrecht müssen sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Juristische Personen können Mitglied werden, sie haben dabei mindestens eine natürliche Person für ihres Vertretung zu benennen. Auf Mitgliederversammlungen haben sie wie eine natürliche Person 1 Stimme. Die Stimme wird durch einen der benannten Vertreter, der vorher zu bestimmen ist, ausgeübt.

§ 4

Aufnahme

1. Der Beitritt erfolgt nach schriftlichem Antrag auf einem vorgedruckten Formular unter Anerkennung der Vereinssatzung und Entrichtung der Beiträge gemäß § 6 Ziffer 1 + 2. Bei Personen, die das 18 Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss auf dem Anmeldeformular zur Aufnahme die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters beigebracht werden.
2. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende oder durch Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder Auflösung der juristischen Person oder bei Löschung des Vereins aus dem Register, jeweils am Tag des Ereignisses.
2. Das Recht auf fristlose Kündigung aus wichtigen Grund bleibt unberührt. Umlagen-, Aufnahmegebühr- und Beitragserhöhungen stellen keinen wichtigen Grund dar.
3. Das ausscheidende Mitglied hat keine Ansprüche auf das Vermögen des Vereins. Eine Rückerstattung von Restbeiträgen bei Ausscheiden im Laufe des Kalenderjahres erfolgt nicht. Es ist der ganze Jahresbeitrag zu zahlen.
4. Mit Ablauf der Kündigungsfrist erlöschen die Rechte und Ansprüche des ausgetretenen Mitgliedes in dem Verein.
5. Mit Eingang der Kündigung beim Vorstand erlischt das Stimmrecht des Mitgliedes für Beschlüsse, soweit diese erst nach dem Ende der Kündigungsfrist wirksam werden.

6. Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es gegen den Zweck des Vereins gröblich verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt oder seiner Beitragspflicht nach mindestens einer schriftlichen Mahnung nicht nachgekommen ist.

§ 6

Aufnahmegebühren, Beiträge, sonstige Einnahmen

1. Zur Deckung der Ausgaben des Vereins wird von jedem Mitglied ein jährlicher Beitrag erhoben. Dieser kann für natürliche Volljährige, Jugendliche, Kinder sowie für juristische Personen unterschiedlich sein. Er ist jährlich im voraus innerhalb des 1. Quartals zu zahlen.
2. Für die Aufnahme eines Mitgliedes können Aufnahmegebühren erhoben werden. Weiterhin können Umlagen festgelegt und Arbeitsstunden eingefordert werden.
3. Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
4. Die Höhe der Aufnahmegebühren, Beiträge und sonstigen Einnahmen und Arbeitsstunden werden durch die Mitgliederversammlungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.

§ 7

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Revision

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die oberste Vertretung des Vereins, sie ist vereinsöffentlich. Gewählte Präsidiumsmitglieder der Schwimm-Gemeinschaft Neukölln e. V. Berlin haben zur Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht Zugang.
2. Gäste können auf Einladung des Vorstandes an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal pro Jahr mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 1 Monat. Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung einberufen, wenn es ein Vorstandsmitglied oder 10 % der Mitglieder schriftlich mit Vorschlag zur Tagesordnung verlangen.
4. Bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung können weitere Tagesordnungspunkte schriftlich von den Mitgliedern beantragt werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der Erschienenen.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht nach der Satzung oder dem Gesetz zwingend qualifizierte Mehrheiten erforderlich sind.

7. Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen, spricht seine Entlastung aus und wählt die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes. Sie ist berechtigt Ausschüsse einzusetzen, wenn sie es für sinnvoll erachtet.
8. Die Mitglieder des Vorstandes und der Revision werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Nachwahlen erfolgen nur noch für den Rest der Amtsperiode, für das Vorstandsmitglied, für das er ersatzweise gewählt wurde.
9. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Fragen, die ihr vorgelegt werden und die auf der Tagesordnung stehen. Insbesondere beschließt die Mitgliederversammlung über den Jahresabschluss und den Haushaltsvoranschlag.
10. Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, nicht satzungsändernder Art sind oder die Auflösung des Vereins beinhalten, können mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden.
11. Während der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem die wesentlichen Anträge und Beschlüsse enthalten sind. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
2. Die Mitglieder des Vorstandes a) bis c) werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist.
3. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
4. Der Vorstand ist berechtigt, bis zu 6 weitere Beisitzer mit Stimmrecht im Vorstand zu berufen. Die Berufung gilt jeweils für die gesamte Amtsperiode der gewählten Vorstandsmitglieder.
5. Die Mitglieder des Vorstandes sind vom Selbstkontrahierungsverbot gemäß § 181 BGB befreit.
6. Der Vorstand entscheidet in allen Einzelfragen und handelt selbständig. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der Vorstand tagt nach Bedarf.
7. Über die Sitzungen des Vorstandes ist analog den Richtlinien der Mitgliederversammlung ein Protokoll zu fertigen und zu unterzeichnen.

§ 10

Revision

1. Zur Überprüfung der Kasse werden 2 Revisoren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 11

Vorsitzende

1. Soweit dem 1. Vorsitzenden durch diese Satzung nicht direkt Aufgaben zugewiesen werden und er durch die Satzung und durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes gebunden ist, ist er frei in der Ausübung seines Amtes. Er kann Aufgaben delegieren und Aufgaben an sich ziehen.
2. Ihm obliegt insbesondere die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
3. Er wird durch den 2. Vorsitzenden im Verhinderungsfall vertreten. Ist dieser verhindert, vertritt der Schatzmeister den 1. Vorsitzenden.

§ 12

Schatzmeister

1. Der Schatzmeister ist verantwortlich für die Budgetierung und Abrechnung der Vereinsmittel. Er hat sämtliche Kassengeschäfte zu erledigen, führt die Mitgliederkartei und erledigt das Mahnwesen.
2. Er unterliegt der Bindung der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes soweit diese bindend sind.
3. Er wird durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter vertreten.

§ 13

Satzungsänderungen, Zweckänderung

1. Änderungen der Satzung insbesondere auch eine Änderung des Vereinszwecks bedürfen zweidrittel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird auf unbestimmte Zeit gegründet. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft (nach Möglichkeit und vorliegen der Voraussetzungen an die Schwimm-Gemeinschaft Neukölln e. V. , sofern diese selbst als steuerbegünstigt anerkannt ist), die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Schwimmsports zu verwenden hat.
3. Wird der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der erforderlichen Mehrheit aufgelöst, sind der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.

§ 15

Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung gegen zwingendes Recht verstoßen, so sollten diese Bestimmungen auf die Satzung Anwendung finden. Die übrigen Bestimmungen bleiben dabei unberührt.
2. Der Verein unterliegt im übrigen den Bestimmungen der Bundes- und Landesverbände, soweit der Verein Mitglied ist.
3. Vorstehende Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
4. Der Vorstand wird ermächtigt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung bis zur Eintragung in das Vereinsregister nach dieser Satzung zu verfahren.

Berlin, 21.01.2004

Diese Satzungsneufassung ist von allen Anwesenden der Mitgliederversammlung zu unterschreiben (mindestens von 7 Mitgliedern).